

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

74. Verordnung vom 10.06.1814 publ. 16.06.1814

ste demnächst in die ordentlichen Hypothekens-  
Bücher eingetragen werden können.

74) Regierungs-Commissions-Be-  
kanntmachung vom 10. Juni publ.  
16. ej. 1814.

Da es bei der Höchstverordneten provi-  
sorischen Regierungs-Commission zur Anzei-  
ge gekommen, daß während der französi-  
schen Occupation durch ein übermäßiges und  
unzweckmäßiges Anweisen von Buchwaisen-  
Mödren und durch das gewöhnlich ohne al-  
le Untersuchung von den ehemaligen Maires  
auf Forstgründen erlaubte Plaggenmähen  
viel Mißbrauch getrieben worden, so werden  
hierdurch sämtliche in dieser Hinsicht, vor  
der feindlichen Occupation des Landes, er-  
lassene Verordnungen erneuert und wieder  
in Kraft gesetzt. Es sind daher die erwähn-  
ten Anweisungen der Buchwaisen-Mödre  
bis weiter gänzlich untersagt, das Plaggen-  
mähen hingegen nur nach vorgängiger Un-  
tersuchung der Forstbedienten gegen die ih-  
nen zukommende Vergütung nach Vorschrift  
der früheren Verordnungen zu gestatten,  
und soll ein jedes unerlaubte Abbrennen und  
Bestellen von Buchwaisen-Mödren und  
Plaggemähen mit einer angemessenen Brü-  
ge bestraft werden.

Verbot wider  
das eigenwilli-  
ge Abbrennen  
und Bestellen  
von Buchwais-  
gen-Mödren  
und Plaggen-  
mähen.